

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 K-LWKWO (weggefallen)

K-LWKWO - K-LWKWO - Entschädigung für Mitglieder der Wahlbehörden

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 2 K-LWKWO seit 01.06.2021 weggefallen.

In Kraft seit 02.06.2021 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at